

Satzung

für die städtische Einrichtung Altenhilfe „Marienstift“ in 84405 Dorfen,
Ruprechtsberg 18

§ 1

Trägerschaft und Zweck

Das Marienstift ist eine Einrichtung der Stadt Dorfen. Träger ist die Stadt. Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung der Altenhilfe durch den Betrieb eines Altenheims, einer Tagespflege und eines ambulanten Pflegedienstes und damit verbunden die Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Das Marienstift ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es ist unmittelbar und ausschließlich auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausgerichtet.

Die Stadt erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.

Die Einrichtung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

§ 3

Zuwendungen

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Durch Zuwendungen zum Vermögen darf die Zweckbestimmung keine Beeinträchtigung erleiden.

§ 4

Verwaltung

Die Verwaltung der Einrichtung liegt bei der Stadt. Sie hat nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu erfolgen.

Die Wirtschaftsführung wird als Sondervermögen mit eigenem Wirtschaftsplan nach der Pflegebuchführungsverordnung geführt.

§ 5

Vermögensbindung

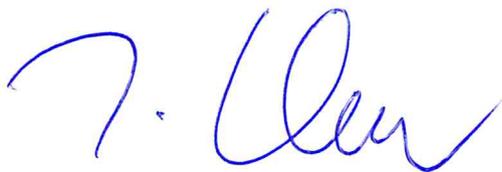
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung darf das verbleibende Vermögen unter Berücksichtigung der Bestimmung der §§ 2, 4 (Sacheinlagen) nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1982 außer Kraft.

Dorfen, den 18.04.2007



Josef Sterr
1. Bürgermeister

